



Gesuch für Aufgrabungen oder Unterquerungen im Gemeindestrassengebiet
(pro Strasse / Objekt ist ein separates Gesuch einzureichen.)

- Aufgrabung:** Für das Bauvorhaben wird die öffentliche Gemeindestrasse aufgebrochen.
 Unterquerung: Für das Bauvorhaben wird die öffentliche Gemeindestrasse unterquert.

Strasse:

Abschnitt (von - bis / bzw. Parz.-Nr.):

PLZ / Ort:

Kurzbeschrieb der Arbeiten:

Flächenausmass Aufbruch ca. [m²]

Bauunternehmung Grabenaufbruch:

Bauunternehmung Belagsinstand.:

Werk- / Hauseigentümer:

Vorgesehener Arbeitsbeginn:

Dauer der Bauarbeiten:

Gesuchsteller:

(Firma, Name, Vorname)

Zusatz:

Adresse:

PLZ, Ort:

Kontaktperson (mit Tel. Nr.):

Ort, Datum:

Rechnungsadresse:

Auftragsnummer:

Unterschrift:

Der Gesuchsteller bestätigt hiermit die allgemeinen Bestimmungen für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet sowie den Tarif für Instandstellungen der Gemeinde Teufen zu akzeptieren.

Einzureichende Unterlagen:

- Unterschriebenes Gesuch
- Situation 1:500 in welchem die geplante Aufgrabung – bei Leitungen mit Lage und Tiefenangabe – ersichtlich ist.



Seite 2 wird vom Tiefbauamt ausgefüllt

Gesuchnummer

(wird vom Tiefbauamt ausgefüllt)

Bewilligung für Aufgrabungen in Gemeindestrassen und -wegen

1. Aufgrabungen in Gemeindestrassen und -wegen

Gestützt auf Art. 19 StrG (bGS 731.11) sowie auf Art. 11 StrV (bGS 731.111) wird Ihr Gesuch für obigen Strassenaufbruch bewilligt. Allfällige erforderliche zusätzliche Bewilligungen (rechtskräftige Baubewilligung, fachtechnische Bewilligungen, usw.) bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind vom Gesuchsteller einzuholen.

2. Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung und Instandstellung

Es sind die allgemeinen Bestimmungen für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet der Gemeinde Teufen einzuhalten und bilden Bestandteil dieser Bewilligung. Die allgemeinen Bestimmungen können im Internet unter www.teufen.ch → Tiefbau → Formulare abgerufen werden. Insbesondere ist die beiliegende Bauanzeige zu beachten.

Das Aufgrabungsgesuch muss **10 Arbeitstage** vor Arbeitsbeginn eingereicht werden. Bei Notfällen (z.B. Wasserleitungsrohrbruch) kann mit dem Tiefbauamt direkt Kontakt aufgenommen werden (Tel. 071 335 00 06 / bau.planung@teufen.ar.ch). Das Aufgrabungsgesuch ist im Nachgang nachzureichen.

Der effektive Arbeitsbeginn ist mit der Bauanzeige (per Mail) min. 5 Arbeitstage vor Baubeginn der Gemeinde und den Betroffenen / Beteiligten anzukündigen.

3. Instandstellung und Verrechnung (wird vom Tiefbauamt ausgefüllt)

- Erstellung Trag-/Binderschicht durch den Unternehmer (Art. 4.4.1 Allg. Bestimmungen)
- spätere Erstellung Deckschicht durch die Gemeinde (Art. 4.4.2 Allg. Bestimmungen, Verrechnung gemäss Tarif)
- Trag- und Deckschichtbau direkt nach Fertigstellung der Aufgrabung durch den Unternehmer (Art. 4.4.3 Allg. Bestimmungen)

Die Fertigstellung ist dem Tiefbauamt zur Abnahme anzugeben (Mail: bau.planung@teufen.ar.ch oder Telefon: 071 335 00 06).

4. Besondere Bestimmungen und Auflagen (u.a. Typ der verlangten Tragschicht)

(wird vom Tiefbauamt ausgefüllt)

Begehung für Zustandserfassung vor Arbeitsbeginn nötig: Ja Nein

Terminvereinbarung mit Einreichung Bauanzeige per Telefon: 071 335 00 06

Auflagen:

Teufen / Datum: _____

Tiefbauamt

Lino Pellegatta
Leiter Infrastruktur und Werkbetriebe

Beilage: - Bauanzeige
- Merkblatt Aufgrabungen in Gemeindestrassen und -wegen mit Tarifblatt
Kopie an: - Bauamt
Ablage: - Bausekretariat